

2334 067

24

. Nicht für das Nachschlagewerk !

. Nicht für die Amtliche Sammlung !

Gesetz: BGB §§ 930, 931, 932, 934

Rechtssatz: Zur Frage der Bösgläubigkeit einer Bank bei Sicherungs-
übereignung eingelagerter Waren.

Aktenzeichen: VIII ZR 432/56

Urt. des BGH v. 13. Mai 1958

OLG Celle
LG Hannover

VIII ZR 432/56

Verkündet laut Protokoll
am 13. Mai 1958
[REDACTED], Justizsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Bankhauses Rudolf L [REDACTED] Kommanditgesellschaft in H [REDACTED],
L [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch die persönlich haftenden Gesell-
schafter Bankier Werner Me [REDACTED] und Bankier Eugen Ba [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Firma T [REDACTED]verkehr Wirtschaftsprüfungs-Aktiengesellschaft in
B [REDACTED], Zweigniederlassung H [REDACTED], in H [REDACTED], R [REDACTED]
platz [REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand Dr. Fritz M [REDACTED] und
Dr. Karl R [REDACTED], beide in B [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 13. Mai 1958 unter Mitwirkung der Bundesrich-
ter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Spieler, Dr. Dorschel und Dr. Mezger

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des III. Ferienzivil-
senats des Oberlandesgerichts in Celle vom 13. Septem-
ber 1956 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Br [REDACTED] Konserven- und Marmeladenfabrik R [REDACTED] & F [REDACTED] in S [REDACTED]-Th [REDACTED] verkaufte auf Grund der Schlußscheine vom 12. und 15. Februar 1954 an die Firma Alfred P. Ro [REDACTED] & Co - Import und Export - in Ha [REDACTED], die dort einen Großhandel mit Waren aller Art, insbesondere mit Lebens- und Genußmitteln betrieb, verschiedene Gemüsesorten in Dosen. Der Verkauf erfolgte gegen Dreimonatsakzept (mit Prolongationsrecht) auf Grund der allgemeinen Geschäfts- und Lieferungsbedingungen der Konservenindustrie aus Juli 1949, die einen Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des Verkäufers bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vorsehen. Bis dahin ist der Käufer nach diesen Bedingungen zur Weiterveräußerung der Ware nur im regelmäßigen Geschäftsbetrieb berechtigt. Auf die genannten Abschlüsse lieferte die Firma Rö [REDACTED] & F [REDACTED] 45000 Dosen "junge Erbsen" und 38 040 Dosen "Haushaltsmischung" in Kartons verpackt. Diese trugen auf der einen Schmalseite verschieden große farbige Klebezettel (31 x 11 oder 15 1/2 x 11 cm) mit Sortenangabe und Herstellerfirma; bei der Haushaltsmischung befand sich darauf ein Hinweis, daß sie aus trockenen Erbsen (Hülsenfrüchten) und Karotten bestand. Die Speditions- und Lagerfirma K [REDACTED] & Co, GmbH, übernahm die Ware und lagerte sie in ihrem Lagerhaus in Ha [REDACTED] ein. Die Konserven sind nicht bezahlt.

Die Beklagte hatte seit 1953 eine größere Anzahl Importgeschäfte der Firma Ro [REDACTED] & Co finanziert. Zur Sicherung der ihr - durch Diskontierung von ihr akzeptierter Wechsel - zur Verfügung gestellten Darlehen hatte diese Firma der Beklagten mit deren Geld eingekaufte Waren übereignet, darunter auch solche, die bei K [REDACTED] & Co für die Firma Ro [REDACTED] & Co eingelagert waren. Darüber waren die Lagerscheine Nr. LR 288/53 vom 5. Oktober 1953 (betr. Grapefruitsaft, Ananassaft und Hawai-Ananas im Versicherungswerte von 35 280,- DM) und Nr. LR 298/53



vom 20. November 1953 (betr. Gurken und Ananas im Versicherungswerte von 52 110,- DM) ausgestellt worden. Diese Lagerscheine waren der Beklagten übergeben, auch war ihr der Herausgabeanspruch der Firma Ro[REDACTED] & Co an die Firma K[REDACTED] & Co abgetreten worden.

Am 1. März 1954 schrieb die Firma K[REDACTED] & Co der Beklagten - unter Übersendung eines (neuen) Namenslagerscheines Nr. 412/54 vom 1. März 1954 -, dieser Lagerschein diene ausschließlich zum Austausch der Lagerscheine Nr. 288/53 und Nr. 298/53, wie mit der Firma Ro[REDACTED] & Co bereits besprochen sei. Sie betrachte diese beiden Lagerscheine als gegenstandslos und verfüge frei über die darin aufgeführten Waren. Sie bitte um gelegentliche Zusendung der erledigten Lagerscheine.

Der übersandte Lagerschein Nr. 412/54 lautete auf die Beklagte als Einlagerer, betraf 46 875 kg "junge Erbsen" und 56 750 kg "Haushaltsmischung" in Dosen, verpackt in Kartons mit einem Versicherungswert von 87.400,- DM. Er enthielt den Vermerk: eingelagert im Februar 1954, besagt, die Einlagerung sei auf Grund der Allgemeinen deutschen Speditionsbedingungen (ADSp) erfolgt und der Inhalt sei von der Firma Ro[REDACTED] & Co angegeben worden.

Das Schreiben der Firma K[REDACTED] & Co vom 1. März 1954 ging bei der Beklagten am 2. März 1954 vormittags ein. Noch am Nachmittage antwortete diese durch Fernschreiben und brieflich, eine Verfügung über die in den Lagerscheinen Nr. LR 288/53 und 298/53 verzeichneten Waren sei nicht statthaft, diese Scheine befänden sich noch in ihrem Besitz. Für den Fall einer Verfügung müsse sie die Firma K[REDACTED] & Co schadensersatzpflichtig machen. Außerdem wird dieser Firma in dem Schreiben empfohlen, dafür Sorge zu tragen, daß sich der Inhaber der Firma Ro[REDACTED] & Co beym G[REDACTED], mit ihr, der Beklagten, in Verbindung setze.

11

Am nächsten Tage (3. März 1954) fuhren der Mitinhaber der Beklagten Me[REDACTED] und ihr Kreditsachbearbeiter St[REDACTED] in den frühen Morgenstunden nach Ha[REDACTED]. Dort erfuhren sie, daß über die Ware der Lagerscheine 288 und 298 bereits verfügt worden war, und beauftragten die Firma B[REDACTED], die Ware auf Lagerschein Nr. 412 abzuholen und anderweit einzulagern.

Me[REDACTED] und St[REDACTED] verhandelten darauf selbst bei der Firma K[REDACTED] & Co mit dem Angestellten Ka[REDACTED], der ihnen die auf den Lagerschein Nr. 412 eingelagerte Ware zeigte und zur Verfügung stellte, und anschließend bei der Firma Ro[REDACTED] & Co mit deren Inhaber beym G[REDACTED], der schriftlich bestätigte, daß das Eigentum an den im Lagerschein Nr. 412/54 vom 1. März 1954 aufgeführten Waren in den Besitz der Beklagten übergegangen sei und daß die Firma Ro[REDACTED] & Co den Herausgabeanspruch bereits mit Übergabe des Lagerscheines abgetreten habe.

Am 4. März 1954 floh der Inhaber der Firma Ro[REDACTED] & Co beym G[REDACTED] mit Familie ins Ausland. Am 13. März 1954 wurde über das Vermögen seiner Firma das Konkursverfahren eröffnet.

Die Klägerin ist auf Grund eines Kreditsicherungsvertrages vom 1. Dezember 1953 berechtigt, die Rechte der Firma R[REDACTED] & F[REDACTED] aus deren Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Die Ware ist inzwischen vereinbarungsgemäß verkauft und der Erlös von 63 047,58 DM auf ein Sperrkonto bei der Beklagten eingezahlt worden. Die Klägerin beansprucht mit der Klage hiervon einen Teilbetrag von 6 100,- DM nebst Zinsen. Sie macht geltend, die Beklagte sei beim Erwerb der Ware bösgläubig gewesen, was diese in Abrede stellt.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten war erfolglos. Mit ihrer Revision, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt, erstrebt sie Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Die Revision kann keinen Erfolg haben.

A.

Sie rügt in erster Linie, das Berufungsgericht sei nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen (§ 551 Nr. 1 ZPO), weil ein Hilfsrichter (Amtsgerichtsrat Br███) mitgewirkt habe, dessen Zuteilung an den erkennenden Senat gesetzwidrig gewesen sei; denn nach der ständigen Geschäftslast des Oberlandesgerichts Celle sei die Zuteilung einer entsprechenden (d.h. größeren) Zahl von Oberlandesgerichtsräten erforderlich gewesen. In diesem Zusammenhang verweist die Revision darauf, nach dem Geschäftsverteilungsplan für das Berufungsgericht vom 29. Dezember 1955 seien für das Geschäftsjahr 1956 diesem Gericht zwölf Hilfsrichter ständig zugeteilt gewesen. Zu diesen aus Anlaß der allgemeinen Überlastung des Berufungsgerichts herangezogenen Hilfsrichtern habe auch Amtsgerichtsrat Br███ gehört, der im 9. Zivilsenat ungefähr ein Jahr tätig gewesen sei, ohne dabei einen durch Krankheit oder aus anderen Gründen verhinderten Oberlandesgerichtsrat zu vertreten.

Die Rüge ist nicht begründet.

Maßgebender Zeitpunkt für die ordnungsgemäße Besetzung ist der Tag der letzten mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergangen ist (BGHZ 10, 130, 132). Das war hier der 6. September 1956. Zu dieser Zeit waren aber beim Oberlandesgericht Celle nach der Auskunft des Oberlandesgerichtspräsidenten vom 3. April 1958 nicht mehr 14 Hilfsrichter wie am Jahresanfang 1956 (davon zwei als Verwalter vorübergehend freier Planstellen und zwei Krankheitsvertreter), sondern nur noch insgesamt 7 Hilfsrichter tätig. Unter diesen befanden sich jedoch zwei Hilfsrichter als

Verwalter von zwei Planstellen von Oberlandesgerichtsräten, die nur noch vorübergehend bis 15. September 1956 anderweit verwendet wurden, sowie vier Verwalter von Hilfsstellen, die aus Anlaß des Geschäftsandranges in Entschädigungs- und Rückerstattungssachen bewilligt worden waren, und schließlich Amtsgerichtsrat Br. Damit war die Zahl der aus Anlaß des Geschäftsandranges einberufenen Hilfsrichter von zehn zu Anfang des Jahres 1956 auf fünf zurückgegangen und zwar infolge Bewilligung von fünf neuen Planstellen (zwei Senatspräsidenten und drei Oberlandesgerichtsräten) durch den Haushaltsplan für das Jahr 1956 mit Wirkung vom 1. April 1956. Das Oberlandesgericht Celle hatte nunmehr 53 Planstellen, die am 6. September 1956 sämtlich besetzt waren und deren Inhaber bis auf zwei noch bis zum 15. September 1956 anderweit verwendete Oberlandesgerichtsräte auch ihren Dienst beim Oberlandesgericht versahen.

Bei dieser Sachlage liegt kein ausreichender Anhalt für die Annahme vor, daß die niedersächsische Justizverwaltung nicht hinreichend dafür Sorge getragen habe, um einem dauernden Bedarf an zusätzlichen Richterkräften beim Berufungsgericht durch Schaffung und Besetzung neuer Planstellen abzuhelpen (BGHZ 12, 1). Daran ändert nichts, daß sie sich entschlossen hat, diesem Gericht ab 7. Dezember 1956 noch zwei weitere Hilfsrichterstellen zu bewilligen, um übermäßig späte Terminsanberaumungen zu vermeiden, und einen Amtsgerichtsrat, der bislang ausschließlich in der Justizverwaltung beim Oberlandesgericht gearbeitet hatte, zu 1/4 für die Rechtsprechung freizustellen, so daß zum 1. Januar 1957 wieder 7 1/4 Richterkräfte als Hilfsrichter in der Geschäftsverteilung ausgewiesen sind. Dieser späteren Entwicklung ist jedenfalls nicht ohne weiteres zu entnehmen, daß die niedersächsische Justizverwaltung nicht davon ausgehen durfte, mit der Bewilligung von fünf neuen Planstellen für 1956 (für 1957 sind weitere drei Planstellen bewilligt) zunächst einmal genügend zur Befriedigung des Kräftebedarfs beim Oberlandesgericht Celle getan zu haben.

Auch aus anderen Gründen bestehen gegen den Einsatz von Amtsgerichtsrat Br. als Hilfsrichter beim 9. Zivilsenat im September 1956 keine Bedenken. Seine Heranziehung war von vornherein nur als eine vorübergehende Maßnahme gedacht. Zunächst war er für einen anderen Senat aus Anlaß des Sonderurlaubes eines Senatspräsidenten einberufen. Im 9. Zivilsenat war er anschließend mit Rücksicht auf den vorübergehenden übermäßigen Geschäftsandrang in diesem Senat rund neun Monate tätig. Es ist nun allerdings im allgemeinen Sache der Geschäftsverteilung, Überbelastungen einzelner Senate zu vermeiden und, wenn sie eingetreten ist, schleunigst Abhilfe zu schaffen. Das ist aber nicht immer sofort möglich, weil sich niemals vorausberechnen läßt, wie sich eine Verteilung der Geschäfte nach Rechtsgebieten oder auch nach Buchstaben und Bezirken auswirken wird. Eine Entlastung durch Abnahme von bereits laufenden Sachen führt aber meist zu einer Doppelarbeit und auch zu unliebsamen Verzögerungen der Rechtsstreitigkeiten. Andererseits wirkt sich eine Entlastung durch Abnahme nur der neu eingehenden Sachen im allgemeinen nicht schnell genug aus. Es ist daher schon aus diesen Erwägungen nicht unzulässig, der vorübergehenden Überlastung eines Zivilsenates durch Einberufung eines "Geschäftsumfangshilfsrichters" abzu- helfen. Sie darf allerdings nicht zu einer Umgehung des Grundsatzes führen, daß einem dauernden Geschäftsandrang nur durch Schaffung neuer Planstellen abgeholfen werden darf. Aus diesem Gesichtspunkt kann aber hier die Heranziehung eines Hilfsrichters für etwa neun Monate (14. 12. 1955 bis 15. 9. 1956) nicht beanstandet werden. Auch unter Zugrundelegung eines strengen Maßstabes an den Begriff eines vorübergehenden Bedürfnisses (BGHZ 22, 143, 144, 145) war deshalb die Heranziehung von Amtsgerichtsrat Br. als Hilfsrichter im 9. Zivilsenat nicht unzulässig, zumal auch die Zahl der aus Anlaß des Anfalles von Entschädigungs- und Rückerstattungssachen abgeordneten Hilfsrichter nicht außer Verhältnis zu der Belastung des Oberlandesgerichts mit derartigen Sachen stand (BGH Urteil vom 14. Mai 1957 - VIII ZR 246/56 - LM ZPO § 373 Nr. 3), für die in dem fraglichen Zeitpunkt fünf Richterkräfte eingesetzt waren.

B.

I. Keine Bedenken bestehen gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, die Klägerin sei auf Grund des Kreditvertrages mit der Firma RÖ[REDACTED] & F[REDACTED] berechtigt, deren Rechte aus dem rechtswirksam vereinbarten Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Ohne Rechtsirrtum geht es auch davon aus, die Firma Ro[REDACTED] & Co habe auf Grund ihrer Vereinbarungen mit der Firma RÖ[REDACTED] & F[REDACTED] die Waren nicht der Beklagten zur Sicherung übereignen dürfen, weil das keine Veräußerung im regelmäßigen Geschäftsbetrieb war. Schließlich stellt das Berufungsgericht seine Entscheidung auch zutreffend darauf ab, ob die Beklagte gutgläubig Eigentum an den Gemüsekonserven, die bei der Firma K[REDACTED] & Co gemäß Lagerschein Nr. 412/54 eingelagert waren, erworben hat.

Insoweit sind von der Revision auch keine Angriffe erhoben worden.

II. Zur Frage des Eigentumserwerbes durch die Beklagte führt das Berufungsgericht aus, nach Übernahme der Ware durch die Lagerhalterin, die Firma K[REDACTED] & Co, sei diese unmittelbare und die Firma Ro[REDACTED] & Co mittelbare Besitzerin gewesen. Danach sei sowohl eine Übereignung der Ware auf die Beklagte nach § 930 BGB (Ersatz der Übergabe durch Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses) als auch nach § 931 BGB (Ersatz der Übergabe durch Abtretung des Herausgabeanspruchs) möglich gewesen. Die Übereignung der Ware sei durch den mittelbaren Besitzer, die Firma Ro[REDACTED] & Co, für die und in deren Auftrag die Firma K[REDACTED] & Co tätig geworden sei, erfolgt. Das von dieser Firma im Auftrage der Firma Ro[REDACTED] verfaßte Schreiben vom 1. März 1954 lasse beide Möglichkeiten offen. Dem früheren Schriftwechsel der Beklagten und der Firma Ro[REDACTED] & Co, nach welchem die Übereignung der Waren auf die Lagerscheine Nr. 288 und 298 an die Beklagte durch Abtretung der Herausgabeansprüche erfolgt ist, entnimmt das Berufungsgericht jedoch, auch hinsichtlich der Gemüse-

konserven laut Lagerschein Nr. 412 sei eine solche Eigentumsübertragung beabsichtigt gewesen und von der Beklagten auch so verstanden worden.

Ob dem uneingeschränkt beizutreten ist, kann dahingestellt bleiben. Die Lagerscheine Nr. 288 und 298/53 einerseits und Nr. 412/54 andererseits unterscheiden sich immerhin insofern, als die früheren zunächst auf die Firma Ro [REDACTED] als Einlagerer ausgestellt sind, während der neue Lagerschein Nr. 412/54 von vornherein die Beklagte als Einlagerer ausweist. Selbst wenn aber mit dem Berufungsgericht von der der Beklagten günstigeren Annahme ausgegangen wird, daß die hier in Frage stehende Ware gemäß § 931 BGB übereignet worden ist, so kann das keine andere Entscheidung rechtfertigen. Die Beklagte hat nämlich, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum ausführt, das in dem Schreiben vom 1. März 1954 enthaltene Warenaustausch- und Übereignungsangebot hinsichtlich der Gemüsekonserven laut Lagerschein Nr. 412 mit ihrem Schreiben vom 2. März 1954 nicht angenommen, sondern hat vielmehr die Annahme ausdrücklich offen gelassen (BU 25). Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts kann sie deshalb das Übereignungsangebot und den Übergabeersatz frühestens - sei es in der Form der Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses (§ 930 BGB), sei es in der der Abtretung des Herausgabeanspruches (§ 931 BGB) - am 3. März 1954 morgens dadurch angenommen haben, daß sie die Firma B [REDACTED] mit der Abholung der Ware beauftragt und daß diese Firma den Lagerschein bei der Firma K [REDACTED] & Co mit der Aufforderung, die Ware herauszugeben, vorlegte (BU 27). In diesem Augenblick war die Beklagte jedoch nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts bösgläubig im Sinne des Gesetzes, so daß sie Eigentum nicht erworben haben kann (§§ 932 ff BGB).

III. Was die Frage der Bösgläubigkeit betrifft, so geht das Berufungsgericht zutreffend davon aus, die Klägerin müsse beweisen, der Beklagten sei in dem eben erwähnten Zeitpunkt bekannt oder doch infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt gewesen, daß

die Ware nicht der Firma Ro[REDACTED] & Co gehört habe (§ 932 Abs. 2 BGB). Ohne Rechtsirrtum sieht es diesen Beweis als geführt an.

1) Seine Auffassung, die Beklagte habe hier nach den gesamten Umständen die im Geschäftsverkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich großem Maße verletzt, wird im Ergebnis schon durch folgende Feststellungen getragen: Der Beklagten seien nach dem "alarmierenden" Brief der Firma K[REDACTED] & Co vom 1. März 1954, dessen schwerwiegende Bedeutung sie alsbald erkannt habe, und vor allem nach der Erkenntnis, über die Waren der Lagerscheine Nr. 288 und 298 sei bereits widerrechtlich verfügt worden, Umstände bekannt gewesen, die mit auffallender Deutlichkeit den Verdacht nahe legten, die Firma Ro[REDACTED] & Co sei auch sonst unzuverlässig und insbesondere nicht Eigentümerin der Waren laut Lagerschein Nr. 412 (BU 32, 33); sie habe aus diesen Gründen dringende Veranlassung zu eingehender Nachforschung über den Ursprung der Ware des Lagerscheines Nr. 412 und die wahren Eigentumsverhältnisse an dieser gehabt (BU 30), habe aber nichts in dieser Richtung getan, sondern gegenüber allen deutlich warnenden Anzeichen geradezu beide Augen zugemacht (BU 33). Mit Recht verweist dabei das Berufungsgericht darauf, die Beklagte (insbesondere ihr Mitinhaber Me[REDACTED] und der Sachbearbeiter St[REDACTED]) hätte weder den Lagerschein Nr. 412/54 genau angesehen noch die Ware selbst auch nur flüchtig untersucht (BU 31), ihre Nachforschungen hätten sich nur auf das Vorhandensein der ihr früher gegebenen weiteren Sicherheiten, nicht aber auf die Eigentumsverhältnisse an der neuen Sicherheit erstreckt (BU 32).

Der Auffassung der Revision, der Verdacht der Beklagten aus der widerrechtlichen Verfügung über die Waren der Lagerscheine Nr. 288 und 298 habe sich nur gegen die Firma K[REDACTED] & Co richten können, ist nicht zu folgen. Das Berufungsgericht hat jedenfalls ohne Rechtsirrtum auf Grund des Schreibens dieser Firma vom 1. März 1955 tatsächlich festgestellt, daß er sich auch gegen die Firma Ro[REDACTED] & Co richten mußte und auch gerichtet hat (BU 30, 31). Das ergibt weiter auch das Schreiben der Beklagten

vom 2. März 1954 an die Firma K[REDACTED] & Co, in dem sie dieser empfiehlt, dafür Sorge zu tragen, daß sich der Inhaber der Firma Ro[REDACTED] & Co mit der Beklagten in Verbindung setze.

2) Daraus, daß das Berufungsgericht auch aus dem Verhalten der Beklagten nach vollzogener Abtretung des Herausgabeanspruches Schlüsse auf ihre "ununterbrochene Leichtfertigkeit" zieht (BU 32), ergibt sich nicht, daß es, wie die Revision meint, den für den guten Glauben maßgebenden Zeitpunkt verkannt hat. Dieser war, wie oben dargelegt, frühestens der Augenblick, als der Lagerchein Nr. 412/54 der Firma K[REDACTED] & Co mit der Aufforderung, die Ware herauszugeben, vorgelegt wurde. In diesem Augenblick war die Beklagte deshalb bösgläubig, weil sie nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts den dringenden Verdacht haben mußte, die Ware gehöre nicht der Firma Ro[REDACTED] & Co, und aus diesem Grunde erst ausreichende Nachforschungen anstellen mußte, ehe sie das Eigentum gutgläubig erwerben konnte. Mit Recht hat deshalb das Berufungsgericht auch aus dem späteren Verhalten der Beklagten Schlüsse auf ihre Bösgläubigkeit gezogen. Sie ist nicht erst später bösgläubig geworden, sondern war es von vornherein.

IV. Die Ausführungen des Berufungsgerichts enthalten auch sonst keinen Rechtsirrtum zum Nachteil der Beklagten und werden durch die Angriffe der Revision aus § 286 ZPO nicht erschüttert.

1) Das Oberlandesgericht hat weder den Unterschied des Begriffs der gewöhnlichen zu dem der groben Fahrlässigkeit verkannt, wie er im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsgerichts auch vom Bundesgerichtshof entwickelt worden ist (BGHZ 10, 14, 16 f), noch hat es die ergänzenden Rechtssätze zum Rechtsbegriff der groben Fahrlässigkeit, die der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 23. Mai 1956 - IV ZR 34/56 (LM Nr. 9 zu § 932 BGB) entwickelt hat, unberücksichtigt gelassen, wie die Revision meint.

Wenn es in dem "alarmierenden" Brief vom 1. März 1954 und darin, daß die Beklagte festgestellt hatte, über die Waren der Lagerscheine Nr. 288 und 298 sei widerrechtlich verfügt worden, besondere Umstände erblickt hat, die ihr Anlaß geben mußten, Nachforschungen darüber anzustellen; ob die Firma Ro[REDACTED] & Co Eigentümerin der Gemüsekonserven laut Lagerschein Nr. 412/54 war, weil die erwähnten Tatsachen den Verdacht unlauteren Geschäftsgebahrens der Firma Ro[REDACTED] & Co erwecken mußten, so lag das im Rahmen seines tatrichterlichen Ermessens. Bei dieser besonderen Sachlage konnte unentschieden bleiben, ob etwa ein Bankhaus immer, wenn es sich einen größeren Posten eingelagerter Ware zur Sicherung übereignen läßt, damit rechnen muß, daß auf der Ware ein Eigentumsvorbehalt ruht oder daß sie bereits anderweit zur Sicherung übereignet ist. Lag aber, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, die grobe Fahrlässigkeit der Beklagten darin, daß sie die nach Lage des Einzelfalls gebotene Nachforschung unterlassen hat, so ist auch unerheblich, ob sie bei einer näheren Prüfung die wirklichen Eigentumsverhältnisse an den Gemüsekonserven hätte feststellen können; denn es kommt allein auf das Unterlassen der erforderlichen Nachprüfung, nicht aber auf ihren Erfolg an (RGZ 143, 14, 18; 147, 321, 331).

2) Das Berufungsgericht hat bei seinen Ausführungen zur Frage der groben Fahrlässigkeit auch nicht gegen Denk- und gegen Erfahrungssätze des täglichen Lebens verstoßen oder sonst § 286 ZPO verletzt, wie die Revision rügt.

a) Es hatte zwar Beweis darüber erhoben, ob üblicherweise davon ausgegangen werden kann, daß ein Großhändler Importwaren, die er selbst einführt, bereits bezahlt hat, daß also ein Eigentumsvorbehalt an dieser Ware nicht besteht (Beweisbeschuß vom 22. Januar 1955). Auf das Ergebnis dieser Beweisaufnahme brauchte das Berufungsgericht hier jedoch nicht näher einzugehen; denn es lag im Rahmen seines tatrichterlichen Ermessens, aus den besonderen Umständen des Einzelfalles den Schluß zu ziehen, auch wenn die

Ware eingeführt und bezahlt worden sei, habe es nahe gelegen, daß sie auf Grund eines anderweit in Anspruch genommenen Importkredites zu dessen Sicherung übereignet gewesen sei. Einen allgemeinen Erfahrungssatz dieses Inhalts hat jedenfalls das Berufungsgericht - entgegen den Ausführungen der Revision - nicht aufgestellt. Im übrigen kommt es aber auf die Darlegungen des Berufungsgerichts, die Beklagte habe mindestens mit einem Sicherungseigentum einer finanzierenden Bank rechnen müssen, nicht einmal entscheidend an. Nach dem Zusammenhang seiner Entscheidungsgründe hat das Oberlandesgericht damit nur darauf hinweisen wollen, wie unüberlegt die Beklagte handelte, wenn sie geglaubt haben sollte, die Konserven wären als Importware auf jeden Fall oder doch mit großer Wahrscheinlichkeit freies Eigentum der Firma Ro[REDACTED] & Co. Wie den Feststellungen des Berufungsgerichts zu entnehmen ist, konnte die Beklagte hier keinesfalls ohne grobe Fahrlässigkeit der Auffassung sein, es handele sich tatsächlich um Importware.

b) Ob es richtig ist, wie das Berufungsgericht meint, die Beklagte habe allein dem Lagerschein entnehmen müssen, der größere Teil der eingelagerten Konserven habe aus "Haushaltsmischung", einer besonders billigen Mischung von Trockenerbsen und Möhren bestanden, die üblicherweise nicht eingeführt, sondern im Inland hergestellt werde, kann dahingestellt bleiben; denn sein Urteil beruht nicht auf dieser - möglicherweise irrigen - Annahme. Es macht der Beklagten nämlich bei der gegebenen Sachlage (Verdachtsgründe gegen die Firma Ro[REDACTED] & Co) mit Recht zum Vorwurf, sie habe jede auch noch so flüchtige Untersuchung der Ware unterlassen (BU 31). Darin liegt ihre grobe Fahrlässigkeit. Wie oben dargelegt ist, kommt es aber allein auf das Unterlassen der Nachprüfung nicht auf ihren Erfolg an. Darüber hinaus ergeben hier die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts auch, daß die deutlich sichtbar an den Kartons angebrachten Herstellerbezeichnungen (BU 31 und Tatbestand BU 2, 3) bei einer näheren Untersuchung, zu der die Beklagte verpflichtet war, hätten gesehen wer-

den müssen. Nach allem ist deshalb auch die Feststellung des Berufungsgerichts gerechtfertigt, die Beklagte habe nicht ohne grobe Fahrlässigkeit davon ausgehen dürfen, es handele sich bei den Konserven um Importware, und zwar bei beiden Gemüsesorten.

c) Es bedeutet im vorliegenden Fall auch keine Überspannung des Rechtsbegriffes der groben Fahrlässigkeit, wie die Revision meint, wenn es das Berufungsgericht beanstandet, die Beklagte habe sich hier nicht einmal nach dem Ursprung der Ware erkundigt, den sie übrigens (nach den Ausführungen zu b) ohne weiteres bei einer näheren Besichtigung der Ware selbst hätte feststellen können, und auch nicht bei dem Lieferanten angefragt (BU 30). In diesem Zusammenhang ist auch unerheblich, daß das Berufungsgericht zunächst darüber Beweis erhoben hat, ob ein Bankhaus im allgemeinen gehalten ist, sich durch Vorlegung quittierter Rechnungen davon zu überzeugen, daß die Ware bezahlt, also nicht unter Eigentumsvorbehalt geliefert ist, sowie ob es in einem solchen Falle üblich ist, in Bezug auf eine etwa erfolgte Sicherungsübereignung an Dritte zu fragen, ob eine solche vorliege (Beweisbeschluß vom 22. Januar 1955). Auch wenn nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme davon auszugehen sein sollte, wie die Revision meint, die Vorlage quittierter Rechnungen komme nur ganz ausnahmsweise in Frage, wenn ernste Bedenken hinsichtlich der Person des Sicherungsgebers bestehen, so ist das deshalb unerheblich, weil das Berufungsgericht hier gerade, wie bereits dargelegt ist, das Bestehen solcher Bedenken rechtsirrtumsfrei tatsächlich festgestellt hat.

Die Revision mußte hiernach - gemäß § 97 ZPO auf Kosten
der ~~Beklagten~~ zurückgewiesen werden.

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Spieler

Dr. Dorschel

Dr. Mezger